

# Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung Energetischer Sanierungen und Effizienzmaßnahmen

## Präambel

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung im Gebäudebereich im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 1. Allgemeine Förderbedingungen

### 1.1 Maximale Zuschusshöhe

Die maximale Fördersumme aus allen Bausteinen inklusive Boni ist auf

- **12.000 Euro pro Gebäude und Jahr** bei Gebäuden **mit maximal 4 Wohneinheiten**
- **3.000 EUR pro Wohneinheit, maximal 25.000 Euro pro Gebäude und Jahr** bei Gebäuden **mit 5 oder mehr Wohneinheiten**
- **25.000 EUR** bei **gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe** begrenzt.

### 1.2 Was wird gefördert?

Folgende Themenbausteine werden gefördert:

- Förderbaustein 1: Baubegleitung und Qualitätssicherung
- Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz
- Förderbaustein 3: Innovative Klimaschutzmaßnahmen (Einzelfallförderung)

Ergänzend können in Baustein 2 folgende Boni beantragt werden:

- Nachhaltigkeitsbonus für nachhaltige Baustoffe
- Denkmalschutzbonus für Sanierung im Denkmal
- Begrünungsbonus für Sanierungen mit zusätzlicher Dach- oder Fassadenbegrünung
- Naturschutzbonus für Natur-/Artenschutzmaßnahmen
- Familienbonus für mittlere und niedrige Einkommen (nur Baustein 2, selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser)

**Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung etc.) werden nicht gefördert!**

### 1.3 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

Gefördert werden Effizienzmaßnahmen an Gebäuden, für die Bauantrag oder -anzeige **bis zum 31.12.1994** gestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gebäude gefördert werden, für die Bauantrag oder -anzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude.

### 1.4 Wie wird ein Antrag gestellt?

Für den Antrag ist ausschließlich das Online-Förderportal der Klimaschutzagentur unter [www.klima-ma.de](http://www.klima-ma.de) zu verwenden. Haushalte ohne Internetanschluss können Antragsunterlagen telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern. Soll zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine online Antragstellung möglich sein, sind die Antragsformulare als PDF per E-Mail an [foerderung@klima-ma.de](mailto:foerderung@klima-ma.de) und die unterschriebenen Antragsformulare zusätzlich im Original bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen.

Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt. Das voraussichtliche Datum der Umsetzung muss innerhalb 12 Monate nach der Antragstellung liegen. Der Lieferungs- oder Leistungsvertrag muss nach dem 01.01.2025 abgeschlossen sein.

Bei Antragstellung darf mit den Maßnahmen noch nicht begonnen sein. Der Maßnahmenbeginn vor Bewilligung beziehungsweise Förderzusage des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht angenommen.

Einzelheiten zu den Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit sind in den jeweiligen Bausteinen festgelegt.

Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

### 1.5 Welche Fristen sind einzuhalten?

Solange nicht bei den einzelnen Förderbausteinen anders definiert, gelten folgende Fristen:

- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Beantragung durch Einreichen der Auszahlungsunterlagen abgerufen sein.
- Jedes Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

### 1.6 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen digital über den Online-Förderportal der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Soll zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein online Mittelabruf möglich sein, sind die Auszahlungsunterlagen als PDF per E-Mail an [foerderung@klima-ma.de](mailto:foerderung@klima-ma.de) bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus den Auszahlungsunterlagen ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Die Barauszahlung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.

Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die durchgeführte Maßnahme nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht den Förderbedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie den Zuschuss zurückverlangen.

Der Rechtsweg für den Erhalt des Zuschusses ist ausgeschlossen.

## 2. Weitere Förderbedingungen

- Eine Förderung der Maßnahmen in **Baustein 2** durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** in Anspruch genommen werden.
- Für die Förderung von Maßnahmen der **Bausteine 1 und 3** sollen zusätzlich Bundes- oder Landesförderprogramme in Anspruch genommen werden, soweit möglich.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis der **denkmalschutzrechtlichen Genehmigung** für das Vorhaben bei Antragsstellung zu erbringen.
- Bei Einbau von Holzfenstern oder -türen darf **kein Tropenholz** verwendet werden. Folgende Hölzer zählen beispielhaft zu den Tropenhölzern im Sinne der Richtlinie: Ipé, Meranti, Mahagoni, Teak, Balsaholz, Palisander, Bangkirai (Yellow Balau), Bongossi, Abachi, Framiré, Merbau, Ovangkol, Ramin, Afzelia, Wengé. Fenster, Türen oder andere Baustoffe aus Tropenholz sind **grundsätzlich nicht förderfähig**.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulierung (zusätzliche Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragsteller:in hat die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel (außer BEG) bei der Antragstellung zu melden und ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.
- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

### 3. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

### 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 14.06.2024 in Kraft.

#### Änderungen

- 20.06.24: Förderung nach §35c EStG ausgeschlossen, da diese die Kumulierung mit der Förderung der Stadt Mannheim ausschließt.
- 08.07.24: Konkretisierung, Aufnahme in Tabelle 1: Baubegleitung wird nur in Verbindung mit Baustein 2 oder 3 gefördert.
- 23.01.25:
  - Anpassung 2025, kein nachträglicher Antrag mehr möglich. Antragstellung nach Beauftragung, aber vor Maßnahmenbeginn.
  - Adresse in den Datenschutzhinweisen aktualisiert
- 30.01.25: explizite Klarstellung in Förderbaustein 2, dass prüfbare Angebote bzw. Kostenvoranschläge eingereicht werden müssen

## 5. Förderbausteine

### Förderbaustein 1: Baubegleitung und Qualitätssicherung

#### Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden Baubegleitungs- und Qualitätssicherungsleistungen bei **Wohngebäuden**, die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen.

Tabelle 1: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 1

Geförderte Maßnahme	Zuschuss
<b>Baubegleitung für in Baustein 2 oder 3 geförderte Maßnahmen</b> <i>durch Sachverständige der Energieeffizienz-Experten-Liste</i>	25 % der Rechnungssumme, maximal 2.500 EUR
Weitere Maßnahmen zur <b>Qualitätssicherung</b> <i>z.B. Blower-Door-Test, Thermografie</i>	50 % der Rechnungssumme, maximal 1.000 Euro
<b>Sonderberatung für WEGs zur Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen</b>	Einzelfallentscheidung

#### Kombination mit anderen Fördermitteln

Grundsätzlich ist die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (sowohl der Stadt Mannheim als auch Dritter) möglich. Die Summe aller Zuschüsse darf 100% der Kosten nicht überschreiten. Ansonsten kürzt die Stadt Mannheim ihren Zuschuss anteilig.

#### Antragsunterlagen

- **Digitaler Antrag** über Antragsportal <https://foerderung.klima-ma.de>
- Ein **Kostenvoranschlag** des / der Energieberater:in / Sachverständigen, aus dem Art und Umfang der Baubegleitung / Qualitätssicherung hervorgeht.

#### Auszahlungsunterlagen

Für den Zuschuss nach Baustein 1 sind zur Auszahlung des Zuschusses über das Antragsportal digital einzureichen:

- **Nachweise** zur Baubegleitung bzw. **Bericht** zur Qualitätssicherung
- Kopie der **Rechnung** der Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz

### Zuschussvoraussetzungen

- Mit dem Antrag auf Sanierungszuschuss ist die Beantragung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nachzuweisen.

### Geförderte Maßnahmen, Anforderungen und Förderhöhe

Tabelle 2: Förderfähige Maßnahmen und Anforderungen im Förderbaustein 2

Förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend)	Anforderung (U-Wert, W/m <sup>2</sup> K)
Dämmung der Außenwände (von außen) <sup>1</sup>	$U \leq 0,20$
Dämmung des Dachs / der obersten Geschossdecke <sup>2</sup>	$U \leq 0,14$
Dämmung der Kellerdecke <sup>3</sup>	$U \leq 0,25$
Fassadenfenster <sup>4</sup>	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster <sup>4,5</sup>	$U_w \leq 1,00$
Hauseingangstür <sup>6</sup>	$U_D \leq 1,3$

<sup>1</sup> Hinweis EWärmeG BaWü: Die Außendämmung kann das EWärmeG voll erfüllen (15%), wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,192 W/m<sup>2</sup>K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>2</sup> Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte und gedämmte Bodentreppe zu achten.

<sup>3</sup> Hinweis EWärmeG BaWü: Die Kellerdeckendämmung kann bis zu zwei Drittel (10%) des EWärmeG erfüllen, wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,24 W/m<sup>2</sup>K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>4</sup> Fenster werden nur gefördert, wenn der U-Wert des umgebenden Fassaden- bzw. Dachbauteils kleiner ist als der U<sub>w</sub>-Wert der Fenster. Alternativ muss ein Nachweis erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen sind (z.B. Lüftungskonzept, Laibungsdämmung).

- Weitere, in Tabelle 2 nicht aufgeführte Maßnahmen können gefördert werden (z.B. eingeschränkte Maßnahmen durch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung).
- Für Maßnahmen in denkmalgeschützten Wohngebäuden werden die Einschränkungen durch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung berücksichtigt.
- Es gelten darüber hinaus die technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in der bei Antragstellung geltenden Fassung.

- Für die Förderung durch die Stadt Mannheim müssen die in Tabelle 2 genannten Anforderungen eingehalten werden, auch wenn ein Effizienzhaus-Standard nach BEG erreicht wird!

Tabelle 3: Fördersätze

Geförderte Maßnahme	Fördersatz
Fassadendämmung (ggf. inkl. Fenster / Haustür)	10 % der Investitionskosten des Gewerks
Dachdämmung	5 % der Investitionskosten des Gewerks
Haustür, (Dach-)Fenster, Dämmung von Geschosdecken	5 % der Investitionskosten des Gewerks

Tabelle 4: Mögliche Boni im Baustein 2

Bonus	Zusätzliche Förderung
Wärmepumpen-Bonus (siehe Seite 9) <i>bei gleichzeitiger wesentlicher Dämmung der Gebäudehülle (Dach und/oder Fassade)</i>	10 % der Investitionskosten der Dach- bzw. Fassadendämmung
Nachhaltigkeitsbonus (siehe Seite 9) <i>Energetische Sanierung mit nachhaltigen Baustoffen</i>	2 % der Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen durchgeführten Gewerke
Denkmalschutzbonus (siehe Seite 10) <i>Energetische Sanierung (teilweise) denkmalgeschützter Gebäude</i>	2 % der Kosten der sanierten, denkmalgeschützten Bauteile
Begrünungsbonus (siehe Seite 10) <i>Für gleichzeitige energetische Sanierung und Begrünung eines Gebäudebauteils</i>	2 % der Kosten der sanierten und begrünten Bauteile
Naturschutzbonus (siehe Seite 10) <i>Berücksichtigung des Natur-/Artenschutzes bei der energetischen Sanierung</i>	25 % der Mehrkosten für Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, max. 1.000 EUR
Familienbonus (siehe Seite 11) <i>für Familien unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen, bei energetischer Sanierung <b>selbstgenutzter Häuser mit max. 2 Wohneinheiten</b></i>	2 % auf die förderfähigen Gesamtinvestitionskosten

- Es können mehrere Boni genutzt werden. Deren Wirkung ist kumulierend. Die Kombination des Begrünungsbonus mit Fördermitteln des städtischen Begrünungsprogramm ist zulässig.



## Antragsunterlagen

- **Digitaler Antrag** über Antragsportal <https://foerderung.klima-ma.de>
- pro Maßnahme ein **Kostenvoranschlag / Angebot**, aus dem die geplanten, förderfähigen Maßnahmen und deren Kosten prüfbar hervorgehen und die nach Sanierung erreichten U-Werte bzw. Dicke und Wärmeleitfähigkeit der verwendeten Dämmmaterialien beinhaltet.
- pro Maßnahme ein **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** der Fachfirma, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.
- Nachweis über die Beantragung der **BEG-Förderung** (Bestätigung zum Antrag BzA / Technische Projektbeschreibung TPB, Eingangsbestätigung BAFA / KfW o.ä.)
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.
- *Für Wärmepumpenbonus*: Nachweis über den geplanten Einbau einer Wärmepumpe (z.B. Förderantrag, Angebot)

## Auszahlungsunterlagen

Für den Sanierungszuschuss nach Baustein 2 sind zur Auszahlung des Zuschusses über das Antragsportal digital einzureichen:

- Technischer Projektnachweis (**TPN**) des / der Energieberater:in bzw. Bestätigung nach Durchführung (**BnD**)
- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs / der ausführenden Fachbetriebe
- **Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszug)
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## Förderbaustein 3: Innovative und vorbildliche Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude

In diesem Baustein werden innovative Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude und der Anlagentechnik gefördert, die nicht in den anderen Bausteinen gefördert werden und bei denen ein hohes Energieeinsparpotenzial zu erwarten ist. Förderfähig sind auch vorbildliche Maßnahmen im Bereich der Klimafolgenanpassung.

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, besprechen Sie bitte im Voraus mit der Klimaschutzagentur Mannheim. Es findet eine **Einzelfallprüfung** statt. Die Höhe der Fördersumme wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

## Zuschussvoraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ohne eine Förderung wirtschaftlich nicht ausführbar wären und zu denen der Antragsteller auf Grund von Gesetzen, Verträgen und weiteren bindenden Vorgaben nicht verpflichtet ist.

## Förderung

Vorhaben, deren Investitionssumme **unter 1.500 Euro** liegt, werden **nicht gefördert**.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Einbau innovativer Speichertechnologie (z.B. Wasserstoffspeicher)
- Umsetzung von Mieterstrommodellen (z.B. Zählertausch, Messkonzepte, usw.)
- Vorbildliche und umfassende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (z.B. Grauwassernutzung)

## Antragsunterlagen

- **Digitaler Antrag** über Antragsportal <https://foerderung.klima-ma.de>
- **Projektbeschreibung**
- Rechnerische Einschätzung der Wirkung der geplanten Maßnahmen (z.B. CO<sub>2</sub>-Reduktion)
- Prüffähige **Kostenvoranschläge** der Fachfirmen

## Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind digital über das Antragsportal einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- Abhängig von der Maßnahme kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## 6. Details zu den möglichen Förderboni

### A. Wärmepumpenbonus

Wird gleichzeitig zu einer **wesentlichen Dämmung** der Gebäudehülle (mindestens Dach oder Fassadendämmung) im gleichen Gebäude eine BEG-geförderte Wärmepumpe eingebaut, wird zusätzlich ein Bonus von **10 %** auf die Kosten der Sanierung Dach und/oder Fassade gewährt.

## B. Nachhaltigkeitsbonus

Werden im Baustein 2 geförderte Maßnahmen mit nachhaltigen Dämmstoffen ausgeführt, wird zusätzlich ein Bonus von **2 %** auf die Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen ausgeführten Gewerke gewährt. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diesen Materialanforderungen genügen.

### Anforderungen

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen, [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org)  
oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140, [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

### Empfehlungen

- bevorzugen Sie nachwachsende und natürliche Rohstoffe aus der Region (kurze Lieferwege)
- einfach verarbeitete Materialien auswählen (keine Verbundstoffe)

## C. Denkmalschutzbonus

Werden energetische Sanierungsmaßnahmen in einem ganz oder teilweise denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt, und betrifft die energetische Sanierung denkmalgeschützte Teile, so erhöht sich der Fördersatz nach Tabelle 3 um **2 %**.

### Zusätzliche Antragsunterlagen

Nachweis über den Status des Gebäudes oder Teilen davon als denkmalgeschützt.

## D. Begrünungsbonus

### Voraussetzungen

Die Begrünung darf nicht durch öffentliche Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sein. In diesem Fall wird der Bonus nur für die nicht vorgeschriebenen (Teil-) Maßnahmen gewährt.

### Förderhöhe

Bei Installation einer **Dachbegrünung** im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer in Baustein 2 geförderten energetischen **Dachsanierung** bzw. einer **Fassadenbegrünung** im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer in Baustein 2 geförderten energetischen **Fassadensanierung** wird ein Bonus von **2 %** auf die Investitionskosten der Dach- bzw. Fassadensanierung gewährt.

### Zusätzliche Antragsunterlagen

- **Angebot** für die Begrünung.

## E. Naturschutzbonus

Werden im Zusammenhang mit einer nach Förderbaustein 2 geförderten Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle auch Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen umgesetzt, so kann ein Bonus von **25 % der Mehrkosten** für diese Maßnahmen gewährt werden, **maximal 1.000 EUR**.

### Voraussetzungen

- Die Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen müssen in einem unmittelbaren **räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit einer geförderten Sanierungsmaßnahme nach Baustein 2 stehen.
- Die förderfähigen Kosten für Natur- und Artenschutz müssen separat ausgewiesen sein.

### Gefördert werden insbesondere:

- Anbringung von Nistkästen
- Einbau von Niststeinen in die Wärmedämmung
- Konstruktionen im Traufkasten oder zwischen Balkenköpfen
- Konstruktionen in Dachschrägen
- Konstruktionen im Giebelbereich

## F. Familienbonus

Der Familienbonus kann **zusätzlich zum Förderbaustein 2** beantragt werden und wird **nur für selbstgenutzte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** gewährt!

Unterschreitet Ihr Haushaltsbruttoeinkommen (inkl. Kindergeld, Elterngeld, Aufwandsentschädigungen etc.) den in der Tabelle 5 genannten Wert, werden auf Antrag die im Förderbaustein 2 geförderten Maßnahmen mit einem zusätzlichen Bonus von **2 % der Gesamtinvestitionskosten** gefördert.

Tabelle 5: Einkommensgrenzen für den Familienbonus

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
2 Personen	71.000 EUR
3 Personen	80.500 EUR
4 Personen	90.000 EUR
5 Personen	99.500 EUR
6 Personen	109.000 EUR

## Nachweis

Bitte legen Sie dem Antrag den / die letzten **Einkommensteuerbescheid(e)** bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.

## Anlage Datenschutzhinweise zum Förderprogramm energetische Sanierung und Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Mannheim

<b>Informationsblatt zur Datenverarbeitung</b>	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, Tattersallstr. 15-17, 68165 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen (Förderantrag)
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, ggf. Steuerdaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de Internet: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a> (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: <a href="https://www.klima-ma.de/datenschutz">https://www.klima-ma.de/datenschutz</a>